

Konzeption „Familiäre Bereitschaftsbetreuung“ (FBB) bei der Stadt Emden

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Einleitung**
- 2. Zielsetzung**
- 3. Kriterien für die FBB-Stellen**
- 4. Beratung/ Fortbildung/ Supervision**
- 5. Prozessbeschreibung/ Prozessvisualisierung**
- 6. Aufwandsentschädigung**
- 7. Ausstattung**
- 8. Fortschreibung des Konzeptes**
- 9. Abkürzungsverzeichnis**

Anlagen:

1. Vertrag Fachdienst Sozialer Dienst – FBB-Stelle
2. Prozessvisualisierung
3. Formular Beobachtungsbogen – Aufnahme in die FBB-Stelle
4. Formular Beobachtungsbogen – nach Eingewöhnungsphase
5. Formular Clearingbericht

1. Einleitung

Das vorliegende Konzept wurde 2015/ 2016 durch eine Arbeitsgruppe des FD 651.2 Sozialer Dienst mit Fachkräften aus den Sachgebieten Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Pflegekinderdienst (PKD) unter Moderation des Fachcontrollings entwickelt. Ziel dieses Konzeptes ist es, die Arbeitsabläufe und die Qualitätsstandards im Rahmen von Familiärer Bereitschaftsbetreuung (FBB) so zu definieren, dass alle beteiligten Akteure einheitlich im Sinne der betroffenen Kinder und Familien agieren können. Es ist Bestandteil des internen Qualitätshandbuches des FD 651.2.

Grundüberlegung war die Ausgestaltung des Prozesses als Kooperationsmodell zwischen ASD und PKD, da ein spezialisierter „Rückführungsdienst“ nach Abwägung aller Argumente nicht in Betracht kam. Während der ASD nahe an und mit der Herkunftsfamilie agiert, liegt der Fokus beim PKD eher auf dem Pflegekind und auf der Bereitschaftspflegestelle. Durch eine intensive Kooperation beider Dienste kommen die unterschiedlichen Sichtweisen und Perspektiven aller beteiligter Akteure (Herkunftsfamilie, Kind, Bereitschaftspflegestelle, ASD, PKD) optimal zur Geltung.

Auf Grundlage der in den letzten Jahren steigenden Fallzahlen im Bereich der Inobhutnahmen wird angestrebt, zunächst vier FBB-Stellen einzurichten. Damit sind hinreichend Ressourcen bereit gestellt, um die Qualität der Arbeit dauerhaft zu gewährleisten.

2. Zielsetzung

(1) FBB ist eine qualifizierte, auf die Persönlichkeit und den individuellen Bedarf eines Kindes ausgerichtete Leistung der Jugendhilfe. Sie ist konzipiert für die kurzfristige Aufnahme von Kindern, deren Eltern ihrem Erziehungsauftrag aus den unterschiedlichsten Gründen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen können. FBB wird im Sinne dieses fachlichen Konzeptes als Krisenintervention im Rahmen des § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) verstanden. In einer Bereitschaftsbetreuungsstelle können maximal 2 Kinder untergebracht werden. Ziel von FBB ist es, innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes eine Perspektive für betroffene Kinder und Familien zu erarbeiten (Clearingfunktion). Die Belegung der FBB-Stellen ist jederzeit, d.h. rund um die Uhr, feiertags und am Wochenende gewährleistet.

(2) Die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen von FBB soll als fachlich sinnvolle Ergänzung und Alternative zur Unterbringung in Kinder- und Jugendschutzstellen und Heimen mit Notaufnahmepätzen dienen. Für Kinder unter 5 Jahren ist FBB gegenüber Jugendschutzstellen vorrangig. Die Unterbringung in FBB erscheint, auch wenn sie nur vorübergehend ist, aufgrund der familiären Anbindung näher als bei einer stationären Unterbringung an der Lebenswelt der betroffenen Kinder orientiert. In FBB-Stellen bestehen bessere Voraussetzungen, dem Kind emotionale Zuwendung, Geborgenheit und Akzeptanz zu vermitteln, als in einem institutionellen Rahmen. Zudem stellt FBB auch eine sehr kostengünstige Alternative gegenüber Jugendschutzstellen und Heimen dar.

3. Kriterien für die FBB-Stellen

(1) Die Auswahl von FBB-Stellen orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Zeit für eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes
- Erziehungserfahrung und pädagogisches Geschick – eine pädagogische Ausbildung ist zwar wünschenswert, aber keine notwendige Voraussetzung
- Eingebundenheit in ein unterstützendes Netzwerk (Familiensystem, Nachbarschaft etc.), insbesondere bei alleinstehenden Personen
- Offenheit gegenüber fremden Lebenswelten: Akzeptanz der Lebensweisen und Erziehungsformen in den Herkunftsfamilien
- Flexibilität und Mobilität (insbesondere zur Wahrnehmung von Außenkontakten)
- Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit, mit allen am Prozess beteiligten Akteuren zu kooperieren
- Wohnort: Stadt Emden oder nähere Umgebung
- Bereitstellung eines eigenen Zimmers für das aufzunehmende Kind
- Bereitschaft, an den Fortbildungen und Supervisionen des Jugendamtes teilzunehmen
- Bereitschaft, die von Unsicherheit geprägte „Übergangssituation“ so zu gestalten, dass eine Klärung und Zukunftsplanung für das Kind in einer „entspannten“ Atmosphäre geschehen kann
- Kein eigener, tiefer Elternwunsch
- Keine eigenen Kinder unter 3 Jahre
- Adäquater Altersabstand bzw. Entwicklungsabstand zu den eigenen Kindern
- Sofern bereits ein Vollzeitpflegeverhältnis besteht, soll die Integrationsphase des Pflegekindes abgeschlossen sein

(2) Für das Auswahlverfahren werden durch den Pflegekinderdienst des FD 651.2 Hausbesuche durchgeführt. Sind die Aufnahmekriterien seitens der Bewerber erfüllt, wird ein Vertrag (Anlage 1) zwischen Bewerber und dem FD 651.2 abgeschlossen. Ein Arbeitsverhältnis wird damit nicht begründet.

4. Beratung/ Fortbildung/ Supervision

(1) Der PKD leistet die pädagogische Beratung in allen das jeweilige Kind betreffenden Fragen und Problemen.

(2) Der FD 651.2 bietet für die Bereitschaftspflegestellen Fortbildungen zu speziellen Themenkomplexen an (z. B. Biographiearbeit, Bindung, Traumata). Die Themenauswahl erfolgt in Absprache mit den FBB-Stellen. Die Teilnahme ist verpflichtend.

(3) Jede FBB-Stelle soll an regelmäßigen Supervisionen teilnehmen. Sie kann ferner nach Rücksprache mit der fallzuständigen Fachkraft des PKD externe Supervision im Einzelfall in Anspruch nehmen.

5. Prozessbeschreibung/ Prozessvisualisierung

(1) Der Prozess wurde unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit („Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“) aufgenommen (IST-Prozess), analysiert und optimiert (SOLL-Prozess). Er ist diesem Konzept als **Anlage 2** beigefügt und verdeutlicht die einzelnen Tätigkeitschritte vom Beginn (Inobhutnahme) bis zum Ende des Prozesses (z. B. Übergang befristete Vollzeitpflege mit Rückkehroption, dauerhafte Vollzeitpflege, Heimerziehung) und benennt die fachdienstinternen Verantwortlichkeiten sowie die Schnittstellen (z. B. Herkunftsfamilie, FBB-Stellen).

(2) Im Prozess werden im Wesentlichen folgende Tätigkeiten des FD 651.2 wahrgenommen:

- ➔ Inobhutnahme des Kindes/ der Kinder (§ 42 SGB VIII)
- ➔ Durchführung eines Aufnahmegespräches mit der FBB-Stelle
- ➔ Vorstellung des Kindes/ der Kinder beim Kinderarzt mit Zustimmung der Herkunftsfamilie
- ➔ Durchführung von Hilfeplangesprächen während der Klärungsphase mit der Herkunftsfamilie unter Handlungsleitung des ASD (Vereinbarung von Zielen und Aufträgen, Voraussetzungen für eine mögliche Rückkehr des Kindes/ der Kinder in die Herkunftsfamilie)
- ➔ Begleitung von Umgangskontakten (Herkunftsfamilie mit Kind) unter Handlungsleitung des PKD
- ➔ Erstellung eines Clearingberichts (**Anlage 5**) durch den PKD auf Grundlage der durch die Bereitschaftspflegestelle ausgefüllten Beobachtungsbögen (**Anlagen 3 und 4**) sowie eigener fachlicher Wahrnehmungen des Pflegekinderdienstes; Empfehlung über die weitere Hilfeplanung
- ➔ Durchführung einer internen Fallkonferenz unter Handlungsleitung des ASD: Ist Rückführung möglich, ggf. welche Hilfen benötigt die Familie/ das Kind?
- ➔ Abstimmung des Hilfekonzeptes mit der Herkunftsfamilie unter Handlungsleitung des ASD

Sofern eine Rückführung bereits mit Beendigung des FBB – Prozesses möglich ist, obliegt die weitere Fallsteuerung und ggf. Hilfeplanung dem ASD. Sofern keine Rückführung möglich ist, müssen weitere Hilfeformen geprüft, geplant und eingerichtet werden.

(3) Im Interesse aller Betroffenen ist es anzustreben, die Gesamtprozessdauer so kurz wie möglich zu halten. Angestrebt wird hierbei eine Dauer von 3 Monaten, damit im Rahmen des Clearingprozesses kein Bindungsaufbau zwischen Kind und FBB-Stelle erfolgt. Sollte die Dauer von 3 Monaten überschritten werden, ist die FDL 651.2 von den zuständigen Fachkräften unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.

6. Aufwandsentschädigung

Die FBB-Stellen erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit entsprechend den vertraglichen Regelungen (Anlage 1) eine Aufwandsentschädigung, die sich an Belegungs- und Nichtbelegungstagesätzen orientiert. Angestrebt wird eine Kontinuität in der Kooperation zwischen Jugendamt und FBB-Stellen bei hohem fachlichem Standard.

7. Ausstattung

Die Bereitstellung eines eigenen Zimmers für das aufgenommene Kind ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes. Eventuell benötigte Anschaffungskosten für die Grundausstattung werden im Rahmen der allgemeinen Richtlinien vom Jugendamt übernommen. Die Grundausstattung verbleibt im Eigentum der FBB.

8. Fortschreibung des Konzeptes

Das vorliegende Konzept wird im Rahmen einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in einem regelmäßigen Abstand von 2 Jahren durch den FD 651.2 Sozialer Dienst evaluiert.

Hierzu werden im halbjährlichen Abstand folgende Daten erhoben:

- Fallzahl
- Anzahl der Belegungstage
- Prozentuale Auslastung der FBB-Stellen
- Anzahl der nicht in FBB zu vermittelten Kinder aufgrund vorhandener Auslastung
- Dauer der Unterbringung
- Evaluationsbogen zur Zufriedenheit der Beteiligten (*noch zu entwickeln*)
- Überprüfung der Einhaltung der beschriebenen Standards durch Fachcontrolling

Veränderungen am Konzept erfolgen durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

9. Abkürzungsverzeichnis

ASD = Allgemeiner Sozialer Dienst
FBB = Familiäre Bereitschaftsbetreuung
FD = Fachdienst
PKD = Pflegekinderdienst